

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No 628.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26sten September 1820., in Regulirung der Krieges = Anleihe vom Jahre 1745. betreffend.

Da die Krieges = Anleihe vom Jahre 1745. bis auf eine unbedeutende Summe getilgt, und beziehungsweise in Staats = Schuldscheine umgeschrieben ist: so wird es nöthig, zur endlichen Regulirung auch dieses Theils der Staatsschuld das Erforderliche zu verfügen, und bestimme Ich daher in dieser Hinsicht Folgendes:

I.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat zuvörderst einen Präklusivtermin auf mindestens sechs Monate hinaus anzusetzen, und sämmtliche noch nicht befriedigte Interessenten dieser Anleihe aufzufordern, bis dahin derselben den Betrag ihrer Forderung an Kapital und Zinsen anzuzeigen und gehörig zu verifiziren, mit der Wirkung, daß wer bis zu dem anzuordnenden Termine seine Ansprüche anzumelden unterläßt, derselben verlustig geht.

II.

Da über den Beitrag, welcher zu dieser Anleihe eingezahlt ist, nicht immer Schuldschreibungen ausgestellt sind, so soll diese Präklusion nicht auf die Verbindlichkeit des Staats beschränkt, sondern auch auf die Legitimation der Berechtigten ausgedehnt werden, dergestalt, daß also die Erfüllung der durch die zeitige Anmeldung aufrecht erhaltenen Verbindlichkeit, auch ohne Produktion einer Original = Schuldschreibung von dem, welcher sich deshalb zeitig gemeldet hat, jedoch nur unter der Bedingung verlangt werden kann, daß er

- 1) an Eides Statt vor Gerichte oder vor Notarius und Zeugen versichert, dergleichen nicht zu besitzen oder je besessen zu haben, dennoch aber
- 2) durch Älteste der administrativen Behörden nachweist, daß er vom Tage, da die letzten Zinsen gezahlt wurden zurückgerechnet, dieselben 10 Jahre lang erhoben hat.

Jahrgang 1820.

§ f

III.

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten October 1820.)